

Sa,

nämlich:

Vicepräsident v. Carlowitz, Secretair v. Biedermann, Secretair Bürgermeister Ritterstädt, Prinz Johann, v. Noßitz, Domherr D. Günther, Graf v. Einsiedel, Decan Kutschank, D. Großmann, Fürst v. Schönburg, Bürgermeister Bernhardt, v. Sedtwitz, Bürgermeister Schill, v. Partisch, Bürgermeister Hübler, v. Wazdorf, Bürgermeister Gottschald, Bürgermeister Starke, v. Posern, Graf Hohenthal-Püchau, v. Schönberg, Bürgermeister D. Gross, v. Thielau, v. Welck, Meinhold, v. Polenz, v. Schönfels, v. Meßsch, Freiherr v. Friesen, Bürgermeister Wehner, v. Schönberg-Bibran, v. Lütichau, v. Seynitz und Präsident v. Gersdorf.

Nachdem der Herr Staatsminister v. Rönnert eingetreten, äußert

Präsident v. Gersdorf: Herr Bürgermeister Gottschald wird Ihnen eine Relation über den Gegenstand geben, den die vierte Deputation zu berichten hatte. Sie betrifft eine Petition des Besitzers der Rittergüter Sachsenfeld und Beierfeld.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht ist folgenden Inhalts:

Die von dem Besitzer der Rittergüter Sachsenfeld und Beierfeld, Karl Meinert sen., „an die erste Kammer der sächsischen Ständeversammlung“ eingereichte und der unterzeichneten Deputation zur Prüfung überwiesene Beschwerde ist formell begründet und hat folgende Angelegenheit zum Gegenstande:

Der Verwalter der Gerichte zu Sachsenfeld und Beierfeld ist von der Gerichtsherrschaft bei seiner Anstellung ebenso wie seine Vorgänger mittelst Contracts verbindlich gemacht worden, „die Erbzinsen, Schutzgelder und sonstigen Gerichtsnutzungen aller Art zur jedesmaligen Verfallzeit gehörig zu erheben, und nöthigenfalls, auf Antrag der Gerichtsherrn, durch Zwangsmittel bezutreiben und, wenn von den Pflichtigen Etwas nicht zu erlangen ist, Kosten nicht zu beanspruchen.“

Als nun dem königl. Appellationsgerichte zu Zwickau von dem dormaligen Gerichtsverwalter, bei Gelegenheit der vorchriftsmäßigen Anzeige über seine Anstellung und Verpflichtung in dieser Eigenschaft, zugleich der mit ihm abgeschlossene Contract sammt der dazu gehörigen Instruction vorgelegt worden war, traf dasselbe die Anordnung, daß jene Contractbestimmung, weil eine Vereinigung der Function eines Intradeneinnehmers mit dem Richteramte in einer und derselben Person sich als unstatthaft darstelle, in Wegfall gebracht werde.

Die hierauf dem königl. Appellationsgerichte von der Gerichtsherrschaft dargelegte Geneigtheit, die in Frage befundene Contractbestimmung dahin abzuändern,

„daß der Gerichtsverwalter die Erbzinsen, Schutzgelder u. s. w. durch einen unter seiner Aufsicht angestellten Copisten auf seine Kosten und unter seiner Vertretung erheben zu lassen habe,

genügte demselben ebenfalls nicht, indem durch die dem Gerichtsverwalter verbleibende Vertretungsverbindlichkeit der ausgestellten Unregelmäßigkeit in keiner Weise Abhilfe geschehe, und es ward vielmehr anbefohlen, den Justitiar bei dem Geschäfte der Intradeneinnahme außer aller Concurrenz zu lassen, und die Instruction in dieser Hinsicht abzuändern. Als ein nochmaliger Versuch, eine Aenderung der Entschließung Seiten des königl. Appellationsgerichts herbeizuführen, gleichfalls erfolglos blieb,

wendete sich nun die Gerichtsherrschaft unterm 10. December 1842 beschwerend an das königl. Justizministerium mit der Bitte um Remedur gegen die Verfügung des Appellationsgerichts.

Hochgedachtes Ministerium hat nun, nachdem das Appellationsgericht auf erforderten Vortrag angezeigt, daß das Verbot sich nicht zugleich auf die eigentlichen Gerichtsnutzungen an Strafgeldern und Lehngeldern u. s. w. beziehe, mittelst der hierauf unterm 5. Mai d. J. erlassenen Verordnung jener Beschwerde insoweit abgeholfen, als Hochdasselbe jenes Verbot lediglich auf die Einnahme der Erbzinsen, Handwerkszinsen, Schutzgelder und anderer dergleichen Intradem im speciellen Sinne, welche aus den zwischen dem Gerichtsherrn und Unterthanen stattfindenden gutsherrlichen Verhältnissen herrühren, und an erstern auf dem Grund der diesfalligen Gerechtfame zu entrichten sind, beschränkt, dagegen aber genehmigt hat, daß die eigentlichen Gerichtsnutzungen an Strafgeldern, Lehngeldern u. s. w., bei welchen die Concurrenz des Gerichtsverwalters sich nicht wohl vermeiden lasse, von dem erlassenen Verbote ausdrücklich annoch ausgenommen würden. Was die erstgedachten Intradem betrifft, so hat dabei das Justizministerium der Ansicht des Appellationsgerichts, daß die Receptur derselben mit dem Richteramte nicht ohne Nachtheil für dessen pflichtmäßige Verwaltung zu verbinden sei, beigepflichtet, da darüber zwischen den Berechtigten und Verpflichteten häufig Differenzen entstünden, in welchem Falle bei einer solchen Verbindung Collisionen nicht zu vermeiden wären und es wenigstens nicht fehlen könne, daß von den Unterthanen die Unparteilichkeit des Verfahrens eines Richters, der die streitigen Gefälle für die Gutsherrschaft gegen ein bestimmtes Emslument einzunehmen habe, in Zweifel gestellt werde.

Der im Eingange genannte dormalige alleinige Besitzer jener beiden Rittergüter nimmt nun, da er diese Entscheidung des Justizministeriums weder durch ein ausdrückliches Gesetz, noch durch zweifellose allgemeine Rechtsgrundsätze, oder auf eine andere Weise gerechtfertigt, vielmehr darin nur eine widerrechtliche Erschwerung der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit findet, die Verwendung der ersten Kammer in Anspruch und begründet seine Beschwerde im Wesentlichen durch Folgendes:

Er hält zuvörderst jener Ministerialentscheidung entgegen, daß Lehngeldern doch wohl dieselbe Natur, hinsichtlich ihrer Entstehung, als wie den Erbzinsen, Schutzgeldern u. s. w., zuzuschreiben sei, und daß daher entweder deren Einnahme durch den Gerichtsdirector ebenfalls zu verbieten, oder, wie die Einnahme dieser, auch die der Erbzinsen zc. zu verstaten gewesen wäre.

Das Verhältniß des Gerichtsverwalters als Intradeneinnehmers zu den Unterthanen und der Gutsherrschaft findet, seiner Beraubung nach, noch gegenwärtig bei wenigstens zwei Dritttheilen der Rittergüter statt; noch nie sei dieses von den höhern Justizbehörden untersagt worden. Er versichert hiernächst, daß dieselbe Einrichtung, wie sie gewiß auf einer großen Anzahl anderer Rittergüter, und zwar zum Theil mit Wissen, sogar mit Genehmigung der obern Behörden bestehe, auch auf dem bis vor Kurzem in seinem Miteigenthum befindlich gewesenen Rittergute Großwitz noch fortbestehe und eine ausdrückliche Bestimmung darüber in dem von dem leipziger Appellationsgerichte bestätigten Anstellungscontracte mit dem Gerichtsverwalter enthalten sei, daß auch selbst bei dem königl. Amte Stollberg bis vor drei Jahren die Einnahme aller Intradem dem Justizamtmann mit aufgegeben gewesen sei, welches Verhältniß sich nur erst nach dem Ableben des Letztern geändert habe.

Endlich macht der Beschwerdeführer darauf aufmerksam, daß die Einnahme aller Intradem durch den Gerichtsverwalter in